

# Satzung

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Karateclub Bushido e.V. und hat den Sitz in Dippoldiswalde.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister in Dippoldiswalde eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck ,Aufgaben, Grundsätze**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Insbesondere des traditionellen Shotokan Karates.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahre.
2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
  - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
  - c. den Betrag zu entrichten.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a durch Tod
  - b durch Austritt
  - c durch Ausschluss
  
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.

Der Ausschluss erfolgt:

- a. wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, Ordnung oder die Interessen des Vereins wiederholt verletzt.
- b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
- c. Wenn das Vereinsmitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht zahlt.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenamtliche Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. dem Präsidenten
  - b. dem Vizepräsidenten
  - c. dem Schatzmeister
  - d. dem Schriftführer
  
2. Im Sinne §26 BGB besteht der Vorstand aus dem Präsident, dem Vizepräsident und dem Schatzmeister.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam im Sinne §26 BGB vertreten.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
5. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt ein Kassenbuch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt aber bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
7. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet, wenn es niedergelegt wird oder das Mitglied aus dem Verein ausscheidet. Der Vorstand kann für die restliche Amtsdauer des Ausscheidenden einen Nachfolger benennen.
8. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vizepräsidenten.

## **§9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, voraussichtlich im 1.Quartal, statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
  - b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - c. Festsetzung der Jahresbeiträge
  - d. Änderung der Satzung
  - e. Auflösung des Vereins
  - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
4. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist.
6. Ist weniger als 1/3 der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder wenn die Mehrheit der Mitglieder es für erforderlich hält.
8. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen.
9. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen (durch Einladung). Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 1 Woche vor dem angesetzten Termin fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

## **§10 Kassenprüfung**

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer überwacht die Geschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den KSB Weißeritzkreis e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zur Förderung des Sportes nutzen muss.

Fassung vom 13.März 2007